

Conrad Meyer, Evelyn Teitler

Swiss GAAP FER auf dem Weg zu einem eigenen Profil

Accounting Standard für KMU

In letzter Zeit ist vor allem die Rechnungslegung internationaler Unternehmen stark thematisiert worden. Vergessen werden dabei die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Das Ziel dieses Beitrags ist zu zeigen, welche Entwicklungen sich im Accounting und in der Prüfung der KMU aus nationaler Sicht abzeichnen. Dazu gehören auch die Entwicklungen bei den Swiss GAAP FER.

1. Einleitung

Die Bilanzskandale vergangener Jahre führten zu einem eigentlichen Regulierungseifer. Aus internationaler Sicht haben sowohl die Verantwortlichen des Regelwerks der IFRS (*International Financial Reporting Standards*), namentlich das IASB (*International Accounting Standards Board*) sowie auch diejenigen der US GAAP (*Generally Accepted Accounting Principles*) gewaltig «nachgerüstet». Ganze Pakete neuer bzw. angepasster Standards (IFRS) sind umzusetzen [1]. Auch die US GAAP blieben nicht untätig. Nach der Neuregelung des Goodwill-Accounting im Jahre 2002 (inzwischen von IFRS praktisch identisch übernommen) stehen Fragen wie die Behandlung eigenkapitalbezogener Entschädigungen vor der Entscheidung. Kотиerte Gesellschaften am Hauptsegment der SWX Swiss Exchange (SWX) haben das Know-how bis 2005 zügig zu erwerben und umzusetzen. Dann nämlich haben an der SWX kотиerte Gesellschaften entweder die IFRS oder die US GAAP in vollem Umfang einzuhalten. Neben den Accounting-Standards dürfen die Auflagen in Sachen

Corporate Governance nicht vergessen werden. Seit 2002 ist die *Corporate Governance-Richtlinie (RLCG)* der SWX zu respektieren [2]. Ebenso sind die Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance der Economiesuisse zu beachten [3].



Conrad Meyer, Prof. Dr. oec. publ.,
Direktor des Instituts für Rechnungswesen
und Controlling der Universität Zürich;
Präsident der Fachkommission für
Empfehlungen zur Rechnungslegung
Swiss GAAP FER; Präsident der Experten-
gruppe für Rechnungslegungsfragen der
SWX Swiss Exchange, Zürich

Vernehmlassung Rahmenkonzept

Die Fachkommission hat in einem ersten Schritt der Gesamtüberarbeitung ein Rahmenkonzept erarbeitet und zur Vernehmlassung freigegeben. Dessen wichtigste Elemente werden in diesem Beitrag beleuchtet. Die Fachkommission hofft, dass von der Möglichkeit der Vernehmlassung intensiv Gebrauch gemacht wird. Nur so können die Meinungen des «Marktes» bereits von Anfang an erkannt und allenfalls berücksichtigt werden. (Das Rahmenkonzept inklusive Vernehmlassungsfragen finden sich auf S. 7 dieser Ausgabe.)

Schliesslich ist auch der Entwurf zu einer Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) [4] sowie die Botschaft über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren nicht zu vergessen. Im Zentrum dieser Weiterentwicklungen stehen eine neue Umschreibung der Revisionspflicht, eine Präzisierung der Aufgaben der Revisionsstelle, eine neue Definition der fachlichen Anforderungen an die Revisorinnen und Revisoren, die Regelung der Unabhängigkeit der Revision sowie die Einführung einer staatlichen Aufsichtsbehörde [5].

Gerne werden bei diesen Diskussionen die zigtausend kleinen und mittelgrossen schweizerischen Unternehmen (KMU) vergessen. Obwohl kein Zweifel besteht, dass die meisten dieser Gesellschaften kerngesund sind und die jüngste wirtschaftliche Durststrecke mit Bravour gemeistert haben, ist auch ihnen gebührend Aufmerksamkeit zu schenken. Ihnen kann nur dann gedient werden, wenn für sie massge-

schneiderte Konzepte, die für die Führung und Existenzsicherung eine echte Hilfe bieten, bereitgestellt werden. Im folgenden wird gezeigt, welche Entwicklungen im Accounting und in dessen Umfeld aus der Sicht der KMU relevant sind und welchen Weg die Fachkommission FER zu deren Unterstützung eingeschlagen hat.

2. Internationale Entwicklungen

Mit den KMU hat sich auch die Uno befasst. Deren Intergovernmental Working Group of Experts on *International Standards of Accounting and Reporting (ISAR)* hat im Jahr 2002 ein umfassendes Regelwerk, die «*Accounting and Financial Reporting Guidelines for Small and Medium-Sized Enterprises*» (*SMEGA*) verabschiedet. Das Konzept bezieht sich auf die IFRS. Allerdings werden verschiedene Erleichterungen für definierte Unternehmensgruppen vorgeschlagen [6]:

Level 1

Kotierte Unternehmen haben die IFRS anzuwenden.

Level 2

Nicht kotierte Unternehmen mit grosser wirtschaftlicher Bedeutung oder Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor sollen die IFRS anwenden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, anstelle einzelner IFRS ausgewählte Regeln der ISAR zu benutzen. Die ISAR-Regeln wurden für die wichtigsten Transaktionen eines Unternehmens zusammengestellt, wobei eine enge Anlehnung an IFRS besteht.

Level 3

Kleinste Organisationen (oft nur mit wenigen Angestellten und direkter Leitung durch den Inhaber) haben die Möglichkeit, lediglich eine Bilanz und Erfolgsrechnung sowie einen stark reduzierten Anhang zu zeigen [7].

Auch das IASB blieb in Sachen KMU nicht untätig. Bereits 2002 wurde das Projekt «*Accounting by Small and Medium-Sized Entities*» gestartet. Dabei werden verschiedene Ideen und Absichten des IASB formuliert [8]:

- Für SME wird durch das IASB ein eigenständiger, global anwendbarer Rechnungslegungsstandard (SME GAAP) entwickelt.
- Das neue Regelwerk wird auf die Bedürfnisse der SME ausgerichtet und soll den Anforderungen der Adressaten gerecht werden.
- Eine grössenabhängige Definition der SME wird im neuen Standard fehlen; vielmehr soll der Begriff «SME» qualitativ umschrieben werden.
- Es wird den nationalen Regelgebern vorbehalten bleiben, den exakten Anwenderkreis festzulegen bzw. die Anwendung der SME GAAP zu erlauben oder zu verlangen.
- Das heutige IASB-Framework und die IFRS-Einzelstandards bilden die Basis für die künftigen SME GAAP. Dabei wird auch die Struktur der IFRS zusammen mit bestehenden Interpretationen übernommen.
- Die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der IFRS werden grundsätzlich für die SME beibehalten; es sei denn, sie lassen sich aufgrund einer Kosten/Nutzen-Analyse nicht rechtfertigen.
- Die Offenlegungsregeln der IFRS werden entsprechend der Bedürfnisse der SME angepasst.
- Im Gegensatz zu den IFRS sollen Detailfragen in den SME GAAP nicht geregelt werden. Bei allfälligen Lücken und Interpretationsschwierigkeiten dienen die IFRS als Auffangnetz.

- Eine spätere Umstellung auf IFRS soll durch die SME GAAP erleichtert werden.

In den letzten beiden Jahren wurde das Projekt vorangetrieben. Das IASB hat im Juni 2004 ein Diskussionspapier publiziert, das die aufgeführten Absichten praktisch unverändert übernimmt und kommentiert [9].

Aus internationaler Sicht lässt sich zusammenfassen, dass sowohl die Expertengruppe der Uno als auch das IASB bezwecken, Abschlüsse von KMU international vergleichbar zu machen. Dies soll auf der Basis eines gesonderten und umfangmässig angepassten Regelwerks erreicht werden. Ob die Vorstellungen des IASB allerdings innert nützlicher Frist KMU-gerecht umgesetzt werden können, ist zur Zeit schwierig zu beurteilen. Insbesondere das Postulat einer internationalen Vergleichbarkeit dürfte in Anbetracht der nationalen Divergenzen, die nicht zuletzt von Steuerbemessungs- und -erhebungsfragen sowie von den Erfordernissen des Kreditmarkts geprägt sind, auf steinigem Boden fallen. Auch kann die Frage, ob die Lösung in Anbetracht der engen Anbindung an das normale IFRS-Regelwerk kostengerecht sein wird, noch nicht beantwortet werden. Es wäre deshalb wohl kaum gerechtfertigt, mit nationalen Bestrebungen zuzuwarten, bis ein anwendbares Konzept des IASB zur Verfügung stehen wird.

3. Nationale Entwicklungen

Kleine und mittlere Unternehmen werden von der neuen Botschaft zur Revision tangiert. Der Entwurf geht von einer umfassenden Neuordnung der Revisionspflicht aus. Im Zentrum steht ein rechtsformunabhängiges Konzept mit folgenden Eckpfeilern [10,11]:

- Publikumsgesellschaften und volkswirtschaftlich bedeutende Gesellschaften haben ihre Abschlüsse einer umfassenden Revision zu unterziehen.
- Publikumsgesellschaften sind von einer staatlich beaufsichtigten Revisionsgesellschaft zu prüfen.
- Die übrigen volkswirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften haben



Evelyn Teitler-Feinberg, Dr. oec. publ., Teitler Consulting, Accounting + Communication, Mitglied des Fachausschusses Swiss GAAP FER, Projektleiterin Rahmenkonzept (Framework), Zürich consulting@teitler.ch

- einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. eine Revisionsexpertin zu bezeichnen.
- Alle übrigen Unternehmen können sich auf eine summarische Revision durch einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. eine Revisionsexpertin beschränken.
- Möglichkeit des Verzichts auf eine Revisionsstelle in Kleinbetrieben (nur für Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen).

Eine der zentralen Vorgaben des Bundesrats war, dass die neuen Regeln den spezifischen Eigenheiten der KMU Rechnung tragen: «Im Unterschied zu Publikumsgesellschaften und zu wirtschaftlich bedeutsamen Gesellschaften ist das öffentliche Interesse an einer Revisionsstelle bei kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU) nicht entscheidend [12].» Eine Revision diene in kleineren Verhältnissen primär den privaten Interessen der Beteiligten und dem Schutz der Gläubiger. Ein weiteres Argument sind die bei KMU vergleichsweise hohen Kosten für die Revision. Als Konsequenz schlägt der Entwurf für KMU wesentliche Erleichterungen vor [13]:

- eingeschränkte Revision bezüglich Prüfungsumfang und Prüfungsintensität (summarische Revision);
- weniger weit gehende Anforderungen an die Revisionsstelle betreffend fachliche Voraussetzungen (Fachpraxis);
- weniger weitgehende Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle (gleichzeitige Beratung bei der Rechnungslegung und in Steuerfragen ist weiterhin möglich);

Aus der Sicht der Corporate Governance, d.h. der Frage ausgewogener Checks and Balances auf oberster Führungsebene, haben KMU keine expliziten Auflagen durch die SWX oder die Economiesuisse zu berücksichtigen. Insbesondere die RLCG der SWX richtet sich an kotierte Gesellschaften. Demgegenüber nimmt der Swiss Code of Best Practice für sich ausdrücklich in Anspruch, dass er auch Leitideen für nicht kotierte, volkswirtschaftlich wichtige Unternehmen vermitteln will. Darüber hinaus sind alle Unternehmen, auch kleinere Familienunternehmen, gut beraten, die Aufgabenverteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung stets kritisch zu hinterfragen. Gerade in Verhältnissen, in denen Eigentum, Führung und Kontrolle sehr nahe zusammenliegen, empfiehlt es sich, für eine ausgewogene Wahrnehmung der Führungsverantwortung zu sorgen. Nur so kann eine auf-

merksame strategische Führung und folglich die langfristige Existenzsicherung gewährleistet werden.

Der vor längerer Zeit erarbeitete Entwurf eines Rechnungslegungs- und Revisionsgesetzes hat an Bedeutung verloren. Es ist vorgesehen, einen vom bisherigen Entwurf losgelösten Vorschlag einer gesetzlichen Regelung der Rechnungslegung in der Schweiz zu erarbeiten. Die Leitlinien für das neue Konzept sind noch nicht voraussehbar.

In bezug auf die nationalen Entwicklungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass betreffend Prüfpflicht der KMU bereits klare Vorstellungen präsentiert wurden. Ebenso wichtig ist, dass dieses Unternehmenssegment sich der Bedeutung einer guten Corporate Governance bewusst wird [14]. Eigene Bestimmungen sind dazu nicht erforderlich. Die RLCG und der Swiss Code of Best Practice bieten genügend Anhaltspunkte zur kritischen Prüfung der Checks und Balances bei KMU.

Noch nicht geklärt ist aber die Zukunft der Rechnungslegung für kleine und mittlere Unternehmen. Dabei wird gerade für dieses Segment ein aussagekräftiges Accounting aus der Sicht der Banken immer wichtiger. Spätestens die Umsetzung von Basel II und der damit zusammenhängende Rating-Prozess der Banken wird einen Einfluss auf die Rechnungslegung haben. Je besser ein KMU in der Lage ist, die erhöhten Anforderungen an das Reporting zu erfüllen, desto niedriger werden die Kapitalkosten sein. Dessen ist sich auch die Fachkommission FER bewusst. Deshalb möchte sie u. a. einen Beitrag zur Verbesserung der Kapitalallokation leisten.

4. Neues Konzept der Swiss GAAP FER

Ein Accounting Standard für KMU ist notwendig geworden. Das aktuelle Aktienrecht ist veraltet und nicht in der Lage, die für eine aussagekräftige Rechnungslegung relevanten Impulse zu gewähren. Es ist offensichtlich, dass für KMU ein «Accounting-Vakuum» besteht und diese für ihre Rechnungs-

legung Unterstützung brauchen. Wichtig ist, dass bei der Gestaltung entsprechender Standards die spezifischen Eigenheiten der KMU berücksichtigt werden.

Für die Swiss GAAP FER als nationalem Standardsetzer ergibt sich die Chance, den Gesellschaften, die nicht auf den internationalen Finanzmärkten tätig sind, ein taugliches Gerüst für eine einfache, aussagekräftige und kostengünstige Jahresrechnung bereitzustellen. Im Vordergrund steht, mit übersichtlichen Bestimmungen die Kernbereiche der Rechnungslegung zu regeln, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden kann. Dadurch soll die Kommunikation der KMU mit Investoren, Banken und anderen interessierten Kreisen gefördert werden. Auch soll die Vergleichbarkeit der Abschlüsse nach Swiss GAAP FER zwischen Unternehmen gleicher und verschiedener Branchen sowie über die Zeit erleichtert werden. Vor allem aber geht es darum, den Unternehmen selbst bessere Grundlagen zur Unternehmensführung zur Verfügung zu stellen.

Zu den klassischen Kundensegmenten für die Anwendung der Swiss GAAP FER gehören:

- kotierte Unternehmen (ohne Hauptsegment);
- mittelgrosse Konzerngruppen und Einzelgesellschaften mit nationaler Bedeutung, aber ohne Kotierung;
- kleine Unternehmensgruppen und Einzelunternehmen;
- Non-Profit-Unternehmen und Pensionskassen.

Die FER hat beschlossen, das Regelwerk konsequent auf diese Anwendergruppen auszurichten. Dabei sind für eine erfolgreiche Gestaltung der zukünftigen Swiss GAAP FER zwei zentrale Herausforderungen zu beachten: Das Regelwerk hat dafür zu sorgen, dass die Anwender eine Jahresrechnung präsentieren, welche die ökonomische Realität des jeweiligen Unternehmens im Sinne einer True and Fair View zuverlässig abbildet. Gleichzeitig soll das Regelwerk einfach, klar und verständlich gestaltet werden. Nur so kann ein vertretbares Kosten/Nutzen-Verhältnis erreicht werden.

Im Mittelpunkt des neuen Konzepts steht die Erarbeitung eines «Accounting-Rahmens», eines sog. Frameworks, das die eigentliche Basis der Rechnungslegung darstellen wird. Damit soll einerseits eine konsistente Grundlage für Spezialregelungen geschaffen, andererseits eine Orientierungshilfe für

Abbildung 1
Modularer Aufbau der Swiss GAAP FER

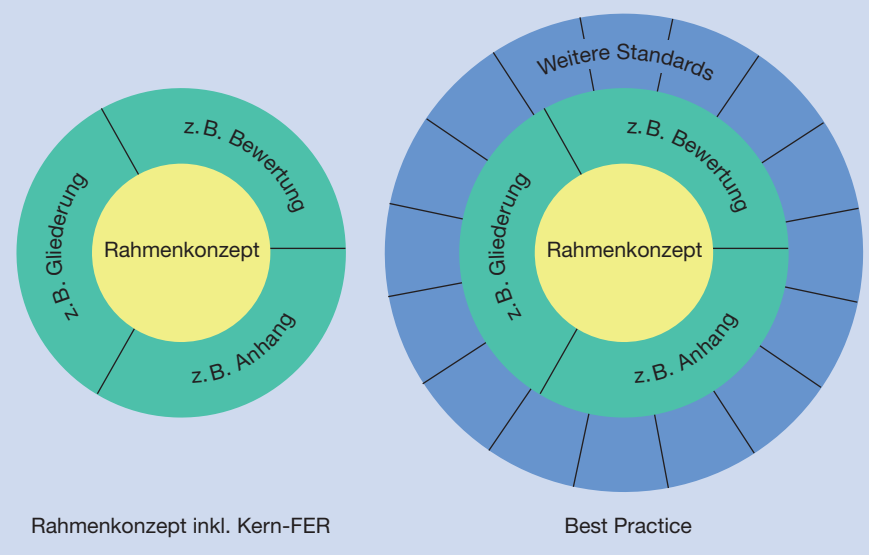


Abbildung 2

Zweck des Rahmenkonzepts

Das Rahmenkonzept legt die Grundsätze der Rechnungslegung fest.

- Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER beinhaltet, dass jede Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) wiedergibt.
- Das Rahmenkonzept ist die Grundlage für zukünftige Rechnungslegungsnormen.
- Das Rahmenkonzept deckt mit den Rechnungslegungsgrundsätzen ab, was im einzelnen (noch) nicht durch Swiss-GAAP-FER-Standards geregelt ist.
- Keine Aussage des Rahmenkonzepts geht einem bestehenden Standard vor.
- Das Rahmenkonzept nennt die Elemente des Geschäftsberichtes.

allfällige Problemstellungen zur Verfügung gestellt werden, die in Einzelstandards nicht thematisiert sind [15]. Dieses Rahmenkonzept wurde soeben fertig gestellt und von der FER in die Vernehmlassung verabschiedet.

Neben der Erarbeitung des Rahmenkonzepts sind die bestehenden Swiss GAAP FER dahingehend zu prüfen, ob sie den gesetzten Anforderungen entsprechen. Sind sie veraltet oder bestehen zwischen den einzelnen Standards Widersprüche, müssen diese angepasst werden. Das Ziel ist es, ein Regelwerk mit einem Rahmenkonzept und einer zweckmässigen und griffigen Anzahl Standards zu erarbeiten, das eine in sich geschlossene Einheit darstellt. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Peter Bertschinger, Mitglied des FER-Fachausschusses, hat mit diesen Arbeiten bereits begonnen.

Auch wenn international ausgerichtete Unternehmen nicht mehr Swiss GAAP FER anwenden, richtet sich ein nach wie vor breit gefächertes Portfolio von Unternehmen nach dem nationalen Regelwerk. Dem wird Rechnung getragen. Vorgeschlagen wird, dass kotierte Unternehmen, mittelgrosse Gesellschaften sowie kleine Konzerne, sofern sie die Swiss GAAP FER anwenden, das gesamte Regelwerk zu beachten haben (Best Practice). Kleine Gesellschaften können lediglich das Rahmenkonzept und ausgewählte zentrale FER-Standards (Kern-FER) anwenden. Damit wird ihnen eine massgeschneiderte Auswahl an Empfehlungen offeriert, welche die geeignete Grund-

lage für die Rechnungslegung bilden und gleichzeitig den Weg für eine später vollständige Anwendung der Swiss GAAP FER ebnet (vgl. *Abbildung 1*).

5. Ziele des Rahmenkonzepts

Das Rahmenkonzept ist das Fundament, auf dem die einzelnen Standards aufzubauen sind. Deshalb werden bei der Überarbeitung von Swiss GAAP FER die heutigen Standards bezüglich des Rahmenkonzepts geeicht. Auch alle zukünftigen Standards haben das Rahmenkonzept zu respektieren. In speziellen Fällen können einzelne Standards allerdings dem Rahmenkonzept vorgehen. Zu den Beispielen gehören:

- ein Standard für den Einzelabschluss, wenn gewisse Erleichterungen (kein Eigenkapitalnachweis oder keine Vorjahreszahlen für die Erfolgs- und die Mittelflussrechnung) gewährt werden;
- die Regelung für Non-Profit-Unternehmen, wenn anstelle der zeitlichen Abgrenzung von Aufwand und Ertrag (Accrual Principle) eine Cash-Basis erlaubt wird;
- die Tolerierung von Wertschwankungsreserven für Personalvorsorgeeinrichtungen, die aus der Sicht der True and Fair View nicht möglich wären.

Das Rahmenkonzept legt in Ziffer 4 fest, dass für die gewählte FER-Stufe, Kern-FER oder Best Practice, bedingungslos alle Bestimmungen einzuhal-

ten sind. Es gibt keinen Grund, der ein Opting-out mit entsprechender Offenlegung rechtfertigen kann.

Erklärtes Ziel des Rahmenkonzepts ist es, die True and Fair View der Rechnungslegung, das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zu verankern. Das Rahmenkonzept geht dabei von folgender Definition aus:

True and Fair View ist ein Grundsatz, der verlangt, dass alle Informationen einer Organisation

- die wirtschaftlichen Tatsachen wiedergeben und somit frei von Täuschungen und Manipulationen,
- zuverlässig sowie
- auf die Bedürfnisse der Empfänger ausgerichtet sind.

Das Rahmenkonzept erfüllt auch eine direkte normative Funktion: Was durch die einzelnen Swiss-GAAP-FER-Standards (noch) nicht abgedeckt ist, wird im Sinne des Rahmenkonzepts geregelt (vgl. *Abbildung 2*).

Abbildung 3

Das Rahmenkonzept verpflichtet «kleine» und «grosse» FER-Anwender unter das gleiche Dach



Während die Anwender der Kern-FER in Zukunft nur einen Teil des Swiss-GAAP-FER-Regelwerks einzuhalten haben, verpflichtet das Rahmenkonzept alle FER-Anwender, dieses einzuhalten: Damit werden die FER-Anwender unter einem Dach vereinigt. Es gilt eine «Hausordnung», die der True and Fair View der Rechnungslegung grosse Nachachtung verschafft (vgl. *Abbildung 3*). Gleichzeitig werden damit entscheidende Voraussetzungen für einen Übergang von den Kern-FER zur Best Practice geschaffen.

Abbildung 4

Inhalt des Rahmenkonzepts

Das Rahmenkonzept behandelt:

- Zielsetzung der Jahresrechnung
- Gliederung des Geschäftsberichts
- Erstmalige Anwendung der Swiss GAAP FER
- Grundlagen der Jahresrechnung
- Definition von Aktiven und Passiven (Verbindlichkeiten und Eigenkapital)
- Definition von Erträgen, Aufwendungen und Erfolg
- Zulässige Bewertungskonzepte von Aktiven und Verbindlichkeiten
- Qualitative Anforderungen
- Jahresbericht (Lage und Ausblick)

6. Inhalt des Rahmenkonzepts

6.1 Integration von FER 3, Verhältnis zum Framework des IASB, Rahmenbedingungen

Das Rahmenkonzept umfasst neben neuen Grundsätzen auch die Inhalte der bisherigen FER 3 (Grundlagen und Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung). Einen Überblick über die behandelten Themen gibt *Abbildung 4* [16].

Im Gegensatz zum IASB Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements, das 1989 genehmigt worden ist, konzentriert sich das Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept bewusst auf das Wesentliche, das heisst auf Inhalte, die auch von praktischer Bedeutung sind. So wird z. B. darauf verzichtet, das Rahmenkonzept durch Präsentation von Kapitalerhaltungskonzepten zu belasten. Auch wird ganz bewusst auf einfache und verständliche Formulierungen geachtet. Ein Beispiel ist der Verzicht auf eine Unterscheidung von Relevanz und Wesentlichkeit; die Swiss GAAP FER beziehen die Aspekte der Relevanz in den Begriff der Wesentlichkeit ein. So wird sichergestellt, dass die KMU-Anwender verstehen, was mit einer Aussage bezweckt wird. Im Rahmen der Vernehmlassung sind selbstverständlich Vorschläge für allfällige weitere sprachliche Vereinfachungen willkommen.

Anfänglich war in einem einleitenden Teil des Rahmenkonzepts vorgesehen, dass die möglichen Anspruchsgruppen,

sich die rechnungslegende Organisation zu folgenden Themen zu äussern:

Umfeld

Skizzierung des wirtschaftlichen Umfelds des vergangenen Jahres sowie der Zukunftserwartungen (z. B. Marktentwicklung und Branchentrends, Konkurrenz, massgebende Rahmenbedingungen wie Konjunkturlage, Gesetzesänderungen).

Jahresrechnung

Kommentierung aller Bestandteile der Jahresrechnung anhand wesentlicher Bilanz- und Erfolgskennzahlen und deren Entwicklung (wie Finanzierungs-, Rentabilitäts- und Liquiditätskennzahlen sowie Aussagen über die Vermögensstruktur).

Ausblick

Kommentierung der weiteren Entwicklung der Organisation insbesondere des folgenden Geschäftsjahres, vor allem auch bezüglich Risiken und Chancen.

die Steuerneutralität durch Überleitung vom handelsrechtlichen zum Swiss-GAAP-FER-Abschluss, die Verantwortlichkeit für die Jahresrechnung [17] sowie das angestrebte Verhältnis von Nutzen und Kosten erläutert werden. Diese wichtigen Aspekte sollen jetzt dem Gesamtregelwerk Swiss GAAP FER vorangestellt werden.

6.2 Entscheidende Weichen richtig gestellt?

6.2.1 Leitplanken für den Jahresbericht (vgl. Rahmenkonzept, R/35)

Das Rahmenkonzept befasst sich einerseits mit der Jahresrechnung und andererseits aber auch mit dem Jahresbericht (vgl. *Abbildung 5*). Dabei hat

Die Vernehmlassung wird zeigen, ob diese fortschrittlichen Forderungen den Härtesten bestehen werden (vgl. *Abbildung 6*). Erwogen wurde in allen Gremien der FER auch eine allgemeinere Formulierung (vgl. Vernehmlassungsfragen). Die Gefahr solcher Generalklauseln ist bekanntlich, dass sie tendenziell grosszügig in Einklang mit

Abbildung 5

Gliederung des Geschäftsberichtes, R/7

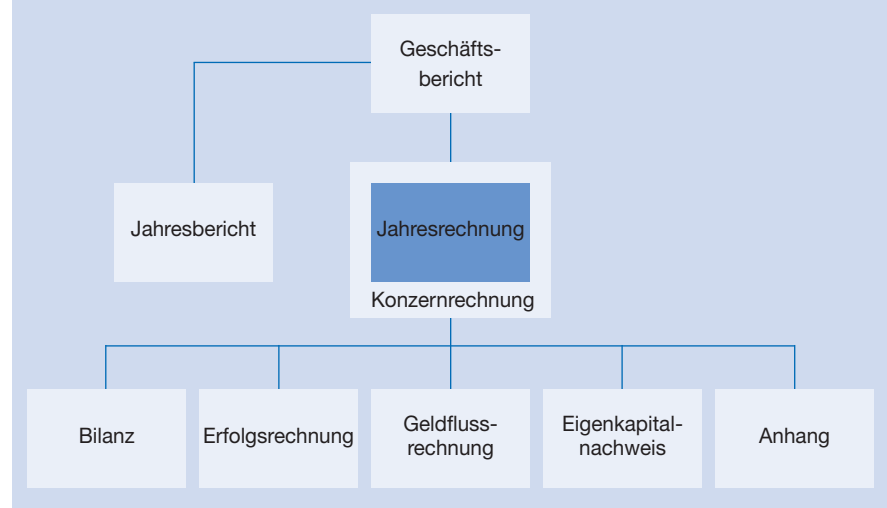


Abbildung 6 Strukturierte Vorgaben Lagebericht

Pro

- Minimale Information sichergestellt
- Minimale Information strukturiert

Contra

- Publikumsgesellschaften: Druck des Marktes würde genügen.
- Kleine Organisationen: Gespräch mit Kapitalgebern findet statt. Ausführlichere Schriftlichkeit sinnvoll?

Es sind dies:

- Bilanz,
- Erfolgsrechnung,
- Geldflussrechnung,
- Eigenkapitalnachweis.

Diese Forderung bedeutet, dass für die erstmalige Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER ein Vorlauf von zwei Bilanzen gemäss Swiss GAAP FER notwendig sein wird (vgl. *Abbildung 7*). Erst die dritte Bilanz ist Swiss GAAP-FER-testierfähig. Eine Entscheidung für Swiss GAAP FER kann damit kein Schnellschuss mehr sein. Vor allem für nicht kotierte Organisationen ist es aber vermutlich wichtiger, dass eine Jahresrechnung nach Swiss

führung für mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag prognostiziert werden kann. Damit verzichtet das Rahmenkonzept auf einen Widerspruch zu IAS 1.24. Gleichzeitig wird mit «mindestens» auch die strengere Norm der Grundsätze zur Abschlussprüfung, GzA Nr. 13, Ziff. 2.2, die von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Errichtung der Bilanz spricht, erlaubt.

6.2.4 Was heisst Vorsicht bei Swiss GAAP FER (R/13)?

Eine willkürliche Bildung und Auflösung stiller Reserven wird nicht toleriert. Dagegen entspricht es aber dem

den eigenen Vorstellungen gebracht werden. Denkbar ist, dass die Vernehmlassung zeigen wird, dass die vorgeschlagene Regelung im Bereich des Jahresberichts nicht erwünscht ist. Allerdings ist bei der Beurteilung dieser Frage zu bedenken, dass eine solche Berichterstattung auch für das Value Reporting von zentraler Bedeutung ist [18].

6.2.2 Messlatte für die erstmalige Anwendung von Swiss GAAP FER (R/8)

Das Rahmenkonzept regelt auch die erstmalige Anwendung der Swiss GAAP FER. Sämtliche Vorjahresrechnungen werden in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER verlangt.

«Das Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER wird es ermöglichen, bei Themen, die durch keinen Standard geregelt werden, FER-konforme Entscheide zu fällen.»

GAAP FER erstellt wird, auch wenn allenfalls mit der Prüfung noch ein Jahr zugewartet werden muss.

6.2.3 Voraussetzung für einen Going-Concern-Abschluss (R/9)

Swiss GAAP FER verlangt, dass die Annahme einer Unternehmungsfort-

Vorsichtsprinzip, «bei Ungewissheit und gleicher Eintreffenswahrscheinlichkeit, die weniger optimistische Variante zu wählen». Mit diesem Statement ist das Vorsichtsprinzip handfester als nach den Bestimmungen des IASB (F. 37 oder IAS 1.20). Auch die US GAAP haben das Vorsichtsprinzip in der Umsetzung eher verkümmern lassen [19].

Abbildung 7 Erstmalige Anwendung von Swiss GAAP FER im Zeitablauf

31.12.2005
und 1.1.2006

FER-Schlussbilanz
= FER-Eingangsbilanz

31.12.2006
und 1.1.2007

31.12.2007
Erster deklarerter Abschluss
nach Swiss GAAP FER



Im Jahr 2006 muss **intern** nach Swiss GAAP FER Rechnung gelegt werden.

Erst ab 2007 wird es möglich, **extern** nach Swiss GAAP FER Rechnung zu legen.

6.2.5 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (R/28)

Neben präzisen und umfassenden Definitionen von Umlaufvermögen und

tag gegeben, d. h., wird z. B. im Dezember über einen Schuldner der Konkurs eröffnet, ist die Wertberichtigung der Forderung noch auf den 31.12. in der Jahresrechnung zu berücksichtigen.

Jahresrechnung davon nicht berührt. Dagegen sind bei Erfüllung des Wesentlichkeitskriteriums die Art des Ereignisses sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkung offenzulegen. Sollte eine Schätzung nicht möglich sein, so ist auf diese Tatsache hinzuweisen (vgl. *Abbildung 8*). Diese Differenzierung ist nicht neu. Sie ist bereits bei Karl Käfer zu finden [20].

«Die Corporate-Governance-Richtlinie und der Swiss Code of Best Practice bieten genügend Anhaltspunkte zur kritischen Prüfung der Checks und Balances bei KMU.»

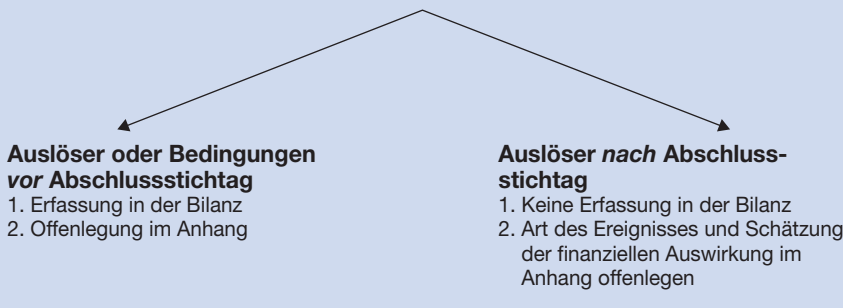
kurzfristigen Verbindlichkeiten legt das Rahmenkonzept den Umgang mit Ereignissen nach dem Bilanzstichtag fest. Entscheidend für die Bilanzwirkung ist der Zeitpunkt des Ereignisses. Ist der Auslöser bereits vor dem Bilanzstich-

Entsprechend erfährt auch die Information im Anhang ein Update. Findet dagegen die auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag statt, wie bei Akquisitionen oder Verkäufen von Unternehmungsteilen, dann wird die

6.2.6 Was bedeutet Stetigkeit bezüglich neuer Bilanzierungsgrundsätze, Fehlern in früheren Abschlüssen und Schätzungsänderungen (R/30)?

Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, Bilanzierungsgrundsätze ohne triftigen Grund wie die Berücksichtigung eines neuen FER-Standards oder die Wahl einer aussagekräftigeren FER-Option, zu ändern. Falls aber eine Änderung erforderlich wird, ist im Anhang der

Abbildung 8
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (R/28)



Grund der Änderung, ihre Art und ihre Auswirkung offenzulegen. Dabei ist in der Jahresrechnung die retrospektive

Werden Schätzungen geändert, so ist die laufende Jahresrechnung gemäss der Neubeurteilung prospektiv zu führen.

Swiss GAAP FER dazu nicht äussert. Durch die Etablierung des Rahmenkonzepts wird ein solches Vorgehen von Swiss GAAP FER nicht mehr geduldet. Das Rahmenkonzept regelt ferner die erstmalige Anwendung der Swiss GAAP FER, das Vorgehen bei der Änderung von Bilanzierungsgrundsätzen, bei früheren Fehlern und neuen Schätzungen sowie den Umgang mit Ereignissen nach dem Bilanzstichtag. Auch werden das Umlaufvermögen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie der Begriff des Liquidationswertes definiert.

Die Fachkommission ist gespannt darauf, welche Reaktionen auf das erarbeitete Rahmenkonzept erfolgen werden.

«Das Rahmenkonzept ist das Fundament, auf dem die einzelnen Standards aufzubauen sind.»

Anmerkungen

1 Hier eine kurze Übersicht der jüngsten Anpassungen:

- IAS 1: Presentation of Financial Statements
- IAS 2: Inventories
- IAS 10: Events after the Balance Sheet Date
- IAS 16: Property, Plant and Equipment
- IAS 17: Leases
- IAS 21: The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates
- IAS 24: Related Party Disclosures
- IAS 27: Consolidated and Separate Financial Statements
- IAS 28: Investments in Associates
- IAS 31: Interests in Joint Ventures
- IAS 32: Financial Instruments: Disclosure and Presentation
- IAS 33: Earnings per Share
- IAS 36: Impairment of Assets
- IAS 39: Financial Instruments: Recognition and Measurement
- IAS 40: Investment Property

Methode zu wählen: Der Vorjahresabschluss wird mit einem Restatement korrigiert.

Gleichzeitig ist im Anhang die Schätzungsänderung offenzulegen (vgl. *Abbildung 9*).

Sind in früheren Rechnungen Fehler vorgefallen, sind diese ebenfalls retrospektiv mit einem Restatement des Vorjahresabschlusses zu berichtigen. Zudem ist die Auswirkung von Fehlern im Anhang zu erläutern und quantitativ offenzulegen.

7. Was bewirkt das Rahmenkonzept?

Das Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER wird es ermöglichen, bei Themen, die durch keinen Standard geregelt werden, z. B. die Bilanzierungsfähigkeit von Aktiven, FER-konforme Entscheide zu fällen. Niemand wird in Zukunft sonderbare Accounting-Praktiken durchsetzen und dazu erklären können, das sei in Ordnung, da sich

Der Nachteil der retrospektiven Methode ist, dass die Auswirkung von Fehlern und die Änderung von Bilanzierungsgrundsätzen erfolgreich und endgültig am Periodenergebnis vorbeigeschafft werden.

Abbildung 9
Neue Schätzungen

Prospektiv: Korrektur ab laufender Periode

- Neue Schätzungen
 - im Anhang die Schätzungsänderung offenlegen

Änderung Bilanzierungsgrundsätze, frühere Fehler (R/30)

Restatement des Vorjahresabschlusses verlangt

- Fehler in früheren Abschlüssen
 - im Anhang erläutert
 - im Anhang quantitativ offenlegen
- Änderung Bilanzierungsgrundsätze
 - im Anhang Ursache offenlegen
 - im Anhang Art der Änderung offenlegen
 - im Anhang Auswirkung offenlegen

- IFRS 1: First-time Adoption of International Financial Reporting Standards
 - IFRS 2: Share-based Payment
 - IFRS 3: Business Combinations
 - IFRS 4: Insurance Contracts
 - IFRS 5: Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations.
- 2 Eine vom Institut für Rechnungswesen und Controlling zusammen mit der SWX durchgeführte Untersuchung der Geschäftsberichte 2002 der an der SWX kotierten Gesellschaften hat gezeigt, dass 85 % der geforderten Informationen offengelegt werden.
 - 3 Im Gegensatz zu den verbindlichen Auflagen der RLCG handelt es sich beim Swiss Code of Best Practice um Empfehlungen.
 - 4 Vgl. Entwurf zum Revisionsaufsichtsgesetz (2004).
 - 5 Vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (2004), S. 5.
 - 6 Vgl. Intergovernmental Working Group of Experts on International Standards of Accounting and Reporting (2003). Weitergehende Informationen zu SMEGA und zu ISAR finden sich auf deren Homepage. Vgl. auch BDO Visura/Institut für Rechnungswesen und Controlling (2004), S. 59.
 - 7 Ausführlicher dazu, vgl. Stettler, Alfred/Missonier-Piera, Franck (2003), insb. S. 1072f.
 - 8 Vgl. International Accounting Standards Board (2003), S. 9, International Accounting Standards Board (2004a), S. 4 und BDO Visura/Institut für Rechnungswesen und Controlling (2004), S. 54.
 - 9 Vgl. International Accounting Standards Board (2004b).
 - 10 Vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (2004), S. 18–24.
 - 11 Vgl. dazu auch Behr, Giorgio (2004).
 - 12 Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (2004), S. 20.
 - 13 Vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (2004), S. 21.
 - 14 Vgl. Hail, Luzi/Meyer, Conrad (2002), S. 34.
 - 15 Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (2004), S. 5 und Meyer, Conrad (2003), S. 107.
 - 16 Grundsätzlich mit dem Thema Rahmenkonzept haben sich auch Apothéloz/Stettler auseinander gesetzt. Vgl. Apothéloz, Bernard/Stettler, Alfred (2002), S. 239ff.
 - 17 Vgl. Meyer, Conrad (2002), S. 3.
 - 18 Vgl. Behr, Giorgio (2002), S. 538.
 - 19 Vgl. Achleitner, Ann-Kristin/Behr, Giorgio (2003), S. 15.
 - 20 Vgl. Käfer Karl (1975), S. 163 und ausführlich Käfer, Karl (1980) S. 1039–1042.

Literatur

- Achleitner, Ann-Kristin/Behr, Giorgio (2003): «International Accounting Standards», München 2003.
- Apothéloz, Bernard/Stettler, Alfred, Maîtriser l'information comptable, volume 1, chap. 7, «Le cadre théorique comptable de base et le contrôle de son respect», quatrième édition revue et augmentée, Presses polytechniques et universitaires romandes, Lausanne, 2002, p. 239–264.
- BDO Visura/Institut für Rechnungswesen und Controlling (2004): «Rechnungslegung mittelgrosser Unternehmen – Wie reagieren grössere, nicht-kotierte Schweizer Unternehmen auf die Internationalisierung der Rechnungslegung», Zürich 2004.
- Behr, Giorgio (2002): «Neuerungen und Trends in der Rechnungslegung», in: Der Schweizer Treuhänder 6–7/2002, S. 535.
- Behr, Giorgio (2004): «Übergang zur staatlichen Revisionsaufsicht», in: Neue Zürcher Zeitung, 26.06.2004, S. 25, Zürich 2004.
- Vgl. Bundesblatt Nr. 28 vom 20.7.04, http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/index0_28.html. Seite 3969
- Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren. Seite 4117
- Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) (OR) (Entwurf).

Seite 4139

Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) (Entwurf).

Hail, Luzi/Meyer, Conrad (2002): «Abschlussanalyse und Unternehmensbewertung», Zürich 2002.

Intergovernmental Working Group of Experts on International Standards of Accounting and Reporting (2003): «Accounting and Financial Reporting Guidelines for Small and Medium-Sized Enterprises (SMEGA)», Genf 2003. Internet: http://www.unctad.org/en/docs/c2isard_9&Len.pdf.

International Accounting Standards Board (2003): «IASB Standards for small and medium-sized entities», in: «IASB Insight», London, October 2003, S. 8f.

International Accounting Standards Board (2004A): «Financial reporting standards for small and medium-sized entities», in: «IASB Update», London, April 2004, S. 4.

International Accounting Standards Board (2004B): «Discussion Paper – Preliminary Views on Accounting Standards for Small and Medium-sized Entities», London 2004.

Käfer, Karl (1975): «Berücksichtigung nachträglicher Ereignisse in der Bilanz und Bewertung der Waren, Abschlussprüfung und Unternehmensberatung, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Schweizerischen Treuhänder- und Revisionskammer», Zürich 1975.

Käfer, Karl (1980): «Berne Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, erläutert von Karl Käfer, Die kaufmännische Buchführung, Band 8», S. 1039–1042, Bern 1980.

Meyer, Conrad (2002): «Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen», Zürich, 2002.

Meyer, Conrad (2003): «Standortbestimmung zur Rechnungslegung aus Sicht der Swiss GAAP FER», in: Der Schweizer Treuhänder 3/2003, S. 101–108.

Stettler Alfred/Missonier-Piera Franck, L'établissement des comptes annuels des PME, Nouvelles directives de l'ISAR, in: L'expert-comptable suisse 12/03, S. 1067–1074.

Stiftung für Fachempfehlung zur Rechnungslegung (2004): «Swiss GAAP FER – Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2004», Zürich 2004.

RESUME

Les Swiss GAAP RPC trouvent leur voie*

Les auteurs présentent les tendances qui se dessinent dans la comptabilité et l'audit des PME sur le plan international et national. L'évolution des Swiss GAAP RPC en fait partie. Dans un premier temps, la Commission RPC a

élaboré un cadre conceptuel et l'a soumis à la procédure de consultation (le cadre conceptuel et les questions relatives à la procédure de consultation se trouvent à la page 11 de cette édition).

de manière interconnectée. Concernant le gouvernement d'entreprise, il convient de se conformer en Suisse aux Directives de la SWX et aux recommandations du Code suisse de bonne pratique (*Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance*). Le projet de modification du Code des obligations (*obligation de révision*

* L'article ci-dessus pourra être consulté à partir du 15 septembre 2004 sous www.fer.ch

Le gouvernement d'entreprise, l'audit et la comptabilité doivent être réglés

RESUME

dans le droit des sociétés) ainsi que le Message concernant la loi fédérale sur l'agrément et la surveillance des réviseurs définissent le cadre de l'étendue de l'obligation de révision, des tâches et de l'indépendance de l'organe de révision et des qualifications professionnelles imposées aux réviseurs. Concernant la révision, il a été tenu compte des besoins des PME: une révision simplifiée (*contrôle succinct*) et les exigences professionnelles pour la révision des PME sont moins contraignantes. Les petites entreprises avec un effectif de moins de 10 employés à plein temps sont dispensées d'une révision. En matière de comptabilité également, il y a lieu de prendre en considération les PME économiquement significatives: la future loi sur la présentation des comptes doit satisfaire aux besoins de ces dernières.

Sur le plan international, l'ONU s'est également penchée sur la comptabilité des PME. Son *Groupe de Travail Intergouvernemental d'experts des normes internationales de comptabilité et de publication* (ISAR) a approuvé un référentiel substantiel, les *Accounting and Financial Reporting Guidelines for Small and Medium-Sized Enterprises* (SMEGA). Ce concept est basé sur les IFRS tout en prévoyant certains allègements pour des groupes d'entreprises définis.

L'IASB n'est pas resté inactif en matière de PME. En 2002 déjà, le projet *Accounting by Small and Medium-Sized Entities* avait été lancé pour ensuite être publié en 2004 dans une note de discussion. Aujourd'hui, seules diverses idées et intentions sont abordées, tels le cercle d'utilisateurs, l'évaluation et la publication. Une réglementation internationale est-elle effectivement nécessaire pour les PME? Celles-ci s'adressent à des marchés de crédits nationaux et doivent se conformer aux lois fiscales nationales. Pour les PME, il est stratégiquement important que le référentiel soit abordable. Dans le cadre de Bâle II no-

tamment, un rapport dans le sens de la true and fair view est important pour les PME afin de leur permettre de maintenir les coûts de capital à un niveau relativement bas. Les Swiss GAAP RPC souhaitent combler cette «lacune comptable» en mettant un instrument utile à la disposition des PME avec une RPC fondamentale, le cadre conceptuel et quelques normes importantes. Cela doit également permettre la comparaison interne et externe de la branche et simplifier la comparabilité chronologique à l'intérieur d'une organisation. De plus, la Commission RPC prendra soin de son cadre de référence global, la Best Practice, et s'adressera ainsi aux segments de clientèle des entreprises cotées (sans segment principal ni New Market), des groupes moyens, des sociétés individuelles d'importance nationale ainsi que des caisses de pension et des organisations à but non lucratif. Le nouveau cadre conceptuel est l'élément principal de la Best Practice et de la RPC fondamentale. Parallèlement, les Swiss GAAP RPC existantes seront remaniées en fonction des besoins par un groupe de travail placé sous la direction de Peter Bertschinger, membre de la Commission RPC.

Le projet de cadre conceptuel fixe également les limites de normes futures. Des dispositions spécifiques peuvent toutefois avoir la priorité sur le cadre conceptuel dans des cas spéciaux, telles les normes relatives aux comptes individuels, aux organisations à but non lucratif et aux IPP.

Pour le niveau RPC choisi, la RPC fondamentale ou la Best Practice, le cadre conceptuel précise que toutes les dispositions doivent être respectées inconditionnellement. Il n'y a aucune raison qui justifie un opting-out et une publication en conséquence.

L'objectif déclaré du cadre conceptuel est d'imposer la «true and fair view» des états financiers, c'est-à-dire l'image

fidèle du patrimoine, de la situation financière et des résultats.

Le cadre conceptuel remplit également une fonction directe normative: ce qui n'est pas (encore) couvert par les recommandations Swiss GAAP RPC l'est par le cadre conceptuel.

Le projet de cadre conceptuel propose qu'outre les états financiers, des informations et des commentaires structurés en matière d'environnement, d'états financiers et de perspectives soient également publiés dans le rapport annuel. Pour la première application des Swiss GAAP RPC, le cadre conceptuel exige les états financiers complets des exercices précédents: bilan, compte des résultats, tableau de financement et tableau de variation des fonds propres.

La condition pour une clôture en vente du principe de la continuité de l'exploitation est que l'entreprise puisse subsister au moins pendant une durée de douze mois après la date du bilan. On insiste davantage sur le principe de prudence que dans les cadres de référence anglo-saxons. Les répercussions des événements postérieurs à la date du bilan doivent être prises en considération dans le bilan; si l'origine de l'événement se situe avant la date du bilan, par exemple lors de l'ouverture de faillite d'un client en janvier ou lors d'acquisitions après la date du bilan, il suffit d'une information dans l'annexe. En cas de modification des principes comptables ainsi que de corrections d'erreurs, on donnera la préférence à la méthode rétrospective. Les états financiers de l'année précédente seront alors adaptés (*Restatement*). En cas de modification des estimations, on utilisera la méthode prospective.

Le cadre conceptuel évitera qu'à l'avenir d'étranges pratiques comptables se fassent sous le couvert des Swiss GAAP RPC.

CM/ET/AFB